

Hallische

für Stadt



Zeitung

und Land.

In der Expedition des Couriers. (Redakteur C. G. Schwetschke.)

Nr. 278.

Halle, Montag den 27. November

1837.

Hierzu zwei Beilagen.

Deutschland.

Köln, d. 21. November. Se. Maj. der König hat mittels Kabinetts-Ordre vom 15. d. Mts. den bisherigen Erzbischof von Köln, Freiherrn von Droste Bischoering, von seinem Posten entlassen und zugleich demselben die Weisung ertheilt, nach Entfernung aus der erzbischöflichen Wohnung und dem Sprengel Köln, die weiteren Allerhöchsten Befehle in Minden abzuwarten.

(Wir geben in der heutigen ersten Beilage unserer Zeitung die vollständigen Aktenstücke, welche die Kölner Zeitung vom 22. November darüber mittheilt, und lassen hier vorläufig einen Bericht aus Köln vom 21. November nachstehend abdrucken.)

Köln, d. 21. November. Der Zwist zwischen dem Erzbischofe Klemens August (Freiherrn von Droste Bischoering) und dem Ministerium hat ein schnelles Ende genommen; schon am vergangenen Sonntage wurden Abends die Wachen in der Stadt und an den Thoren verstärkt, und Patrouillen gingen die halbe Nacht hindurch in den Straßen umher; Alles blieb aber ruhig, und man hielt diese Vorsichtsmaßregel deshalb für überflüssig. Gestern Abend um 6 Uhr erneuerte sich dies in verstärktem Maßstabe, und man glaubte, es sei wegen des am künftigen Donnerstage zu feiernden Namensfestes des Prälaten, den man mit Illumination und Fackelzug begehen wollte; man wolle ihn nicht kränken und bereite deshalb die Sicherheitsmaßregeln allmählig vor. Bald wurde man aber eines andern belehrt. Alle Thore waren durch starke Wachen von 6 Uhr ab jeder Passage gesperrt;

nicht Beamte, nicht Geschäftsmänner, nichts wurde ein- oder ausgelassen. Größere Infanterie-Trupps setzten sich in Bewegung, Offiziere sprengten im Galopp durch die Straßen, Kanonen wurden vorgefahren, das Militair nach der Gereonstrafe, wo der Erzbischof wohnt, beordert; kein Soldat durfte die Kaserne verlassen, insofern er nicht mit ausgerückt war; der Oberpräsident und der kommandirende General, hieß es jetzt plötzlich, seien von Koblenz hier angekommen und mit mehreren hiesigen hohen Beamten beim Hrn. von Droste Bischoering. Alles strömte jetzt nach dem erzbischöflichen Palast, um selbst zu sehen und zu hören; aber — das war zu spät; alle Zugänge zu der Straße waren abgesperrt; Kanonen aufgeföhren, und die Artilleristen mit brennenden Luntten daneben; zur Bedeckung ein starker Trupp Infanterie. Plötzlich blies ein Postillon und eine Kutsche mit vier Pferden Extrapost fuhr vor den Palast. Zwischen hatte sich schon das Gerede verbreitet: der Erzbischof werde fortgeführt, und das Menschengebränge wurde immer stärker; niemand siel es aber ein, Partie für den Prälaten zu nehmen, so sehr man noch vor einigen Tagen und selbst gestern noch von seinem Lobe voll war, und nichts wie Fackelzug und Erleuchtung im Kopfe hatte. Das Gerede hatte diesmal nicht gelogen. Auf Befehl des Königs machten ihm die hohen Beamten seine Entlassung bekannt, und ließen ihm die Wahl, ob er sich in Güte fügen wolle? oder ob man Gewalt anwenden müsse? Er zog vernünftiger Weise das Erstere vor, bestieg den Wagen — man ließ ihm einige Zeit, seine Kleidungsstücke einzupacken, — und fuhr unter der Bedeckung der reitenden Artillerie zur Gereonstrafe, etwa um 7 oder halb 8 Uhr Abends hinaus. Er hat übrigens sehr ruhig den Palast verlassen, und noch gefragt, ob auch die Wachs-

ächter in seinem Wagen (er wies nämlich die Extra-
post zurück, und nahm seine eigene Equipage) die ganze
Nacht hindurch brennen würden. Mit seinem Kapellan,
Hrn. Michaelis, zu sprechen, erlaubte man ihm indeß
nicht, der ebenfalls unter Bedeckung aus einem andern
Thore gebracht wurde. Die Papiere des Erzbischofs
sind versiegelt, eine starke Wache besetzte den
Palast, und man glaubt, daß noch an fünfzig
mehr oder weniger betheiligte Personen werden verhaf-
tet oder doch mindestens zur Rechenschaft gezogen wer-
den. Seine Anhänger sind in der größten Angst, sus-
schen jedes Andenken an den einflussigen Gönner zu ver-
sichern und sehen zagend der Zukunft entgegen. Heu-
te früh erschien ein Publikandum, von den Ministern
v. Altenstein, v. Kamptz und v. Rochow ge-
zeichnet, in dem die getroffenen Anordnungen sammt
ihren Motiven angezeigt werden. Herr von Droste
Vischering war gewiß ein frommer guter Mann,
aber er stand nicht auf seinem rechten Posten; überall
Verwirrung in dem Geschäftsgange und Vernachlässi-
gung der wichtigsten Gegenstände, mit dem Zeitgeiste
unverträgliche Ansichten und falsche Beurtheilung seiner
Stellung zu dem Könige und der Regierung — dabei
war es unmöglich, daß er sich halten konnte. Die
Einwohner sind hier so ruhig, als ob nichts geschehen
wäre, und in acht Tagen wird der ganze Vorfall ver-
gessen sein.

Berlin, d. 24. November. Se. Majestät der
König haben heute dem von Allerhöchster Hoflager
abberufenen königlich hannoverschen außerordentli-
chen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Frei-
herrn von Münchhausen, eine Abschieds-Audienz,
so wie dem zu dessen Nachfolger ernannten General-
Lieutenant von Berger eine Antritts-Audienz zu
ertheilen und aus deren Händen die resp. Abberufungs-
und Beglaubigungs-Schreiben entgegenzunehmen ge-
ruht.

Se. Majestät der König haben dem pensionirten
General-Lieutenant Benekendorff von Hin-
denburg den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse
mit Eichenlaub zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben geruht, den Orga-
nisten Covent zu Heringen, in der Grafschaft
Stolberg-Stolberg, das Allgemeine Ehrenzeichen zu
verleihen.

Triest, d. 13. November. Am 11. d., in spä-
ter Abendstunde, ist Se. Königl. Hoheit der Prinz
August von Preußen mit Gefolge auf dem, von
dem Kapitain Usher befehligten englischen Dampf-
boote, welches am 13. Oktober von Konstantinopel,
am 16. von Smyrna, am 1. d. von Athen, und am
8. von Korfu abgegangen war, in unserem Hafen an-
gekommen. Da Se. Königl. Hoheit an demselben
Abende die Landung nicht bewerkstelligen konnte, so
erfolgte diese am nächstfolgenden Morgen, und zwar
in dem neuen Lazareth, wo der Prinz das zu seiner
Wohnung hergerichtete Lokal bezog. Es wurden dann
von der Kaiserl. Artillerie des Kastells und der Kriegs-
marine Sr. Königl. Hoheit die gebührenden Begrü-
ßungsalven gegeben, worauf Höchstselben die Auf-

wartung der Civil- und Militär-Autoritäten empfin-
gen. — Mit demselben Dampfboote sind auch der
Kaiserl. Feldmarschall-Lieutenant, Freiherr v. Ham-
merstein, so wie andere, von dem russischen Lager
bei Wosnesensk zurückkommende Kaiserl. Offiziere ein-
getroffen.

Anzeige.

Bei der am 22. und 23. d. Mts. fortgesetzten Zie-
hung der 5ten Klasse 76ter Königl. Klassen-Lotterie
fiel ein Haupt-Gewinn von 30,000 Thlr. auf Nr.
75,545 nach Eöln bei Krauß; ein Haupt-Gewinn von
10,000 Thlr. auf Nr. 52,415 in Berlin bei Seeger;
2 Gewinne zu 5000 Thlr. fielen auf Nr. 38,216 und
75,829 nach Düsseldorf bei Spag und nach Salzwe-
del bei Pflughaupt; 14 Gewinne zu 2000 Thlr. auf
Nr. 5356. 9373. 10,323. 23,302. 27,925. 29,517.
30,047. 35,212. 58,066. 63,411. 67,959. 77,009.
90,144 und 103,181 in Berlin bei Alvin, bei Burg,
2mal bei Magdorch und bei Seeger, nach Breslau bei
Schreiber, Eöln bei Reimbold, Eöln bei Silber,
Königsberg in Pr. bei Samter, Magdeburg bei
Brauns, Raumburg bei Kayler, Reichenbach bei Pa-
rissen, Stettin bei Rolin und nach Zeitz bei Zörn;
39 Gewinne zu 1000 Thlr. auf Nr. 724. 1459.
13,918. 14,167. 14,323. 15,753. 15,817. 18,363.
18,405. 19,923. 21,903. 24,924. 25,865. 26,458.
29,041. 30,894. 31,388. 32,056. 35,427. 35,507.
37,637. 41,655. 45,862. 46,155. 60,922. 62,745.
67,446. 67,447. 71,107. 72,283. 74,829. 82,468.
91,678. 94,270. 99,515. 100,385. 102,928.
111,772 und 111,882 in Berlin bei Borchardt und
4mal bei Seeger, nach Breslau 2mal bei F. Holschau
und 4mal bei Schreiber, Bunzlau bei Appun, Eöln
bei Huißgen und bei Reimbold, Danzig bei Rogoll,
Düsseldorf 3mal bei Spag, Ehrenbreitstein 2mal bei
Goldschmidt, Hagen bei Köfener, Halberstadt bei
Alexander und bei Eufmann, Halle 2mal bei Leh-
mann, Jülich bei Mayer, Königsberg in Pr. bei
Borchardt, bei Burchard, bei Heyßner und bei Sam-
ter, Liegnitz bei Leitgeb, Posen bei Biesfeld, Sagan
2mal bei Wieselthal, Stettin 2mal bei Rolin,
Warmbrunn bei Grimme und nach Wesel 2mal bei
Wessermann; 44 Gewinne zu 500 Thlr. auf Nr.
5336. 6852. 9450. 9759. 10,263. 12,699. 14,486.
18,241. 18,788. 21,389. 26,653. 29,165. 30,237.
30,663. 38,426. 43,355. 43,511. 46,027. 48,702.
49,075. 49,730. 49,805. 50,495. 53,459. 53,838.
54,365. 55,611. 61,827. 66,623. 70,924. 72,165.
72,747. 75,139. 75,263. 76,286. 77,508. 78,113.
79,924. 83,788. 90,744. 104,032. 105,577.
107,362 und 108,724 in Berlin bei Burg, bei Gro-
nau, bei Messag, und 6mal bei Seeger, nach Bran-
denburg bei Lazarus, Breslau 2mal bei F. Holschau,
bei Leubuscher, bei Löwenstein und 3mal bei Schreiber,
Danzig bei Rogoll, Düsseldorf bei Geisenheimer und
3mal bei Spag, Halberstadt bei Eufmann, Königs-
berg in Pr. bei Borchardt und 2mal bei Burchard,
Liegnitz bei Leitgeb, Lissa bei Hirschfeld, Magdeburg

Smal bei Brauns, Merseburg bei Kieselbach, Neumieb bei Kräger, Posen bei Bielefeld, Potsdam Smal bei Hiller, Ratibor bei Samoje, Schweidnitz bei Kubnt und bei Scholz, Schwerin bei Hessel, Sagan bei Wiefenthal, Stettin bei Wilsnach und nach Weisensfels bei Hommel; 101 Gewinne zu 200 Thlr. auf Nr. 1677. 2141. 6370. 6686. 8818. 9656. 9789. 10,676. 13,385. 14,276. 15,544. 15,816. 17,498. 19,156. 19,368. 19,928. 21,913. 22,730. 23,020. 23,265. 24,198. 26,637. 28,285. 28,649. 31,121. 32,890. 32,961. 33,050. 34,356. 35,269. 36,055. 36,726. 36,835. 37,058. 37,513. 37,836. 39,284. 40,241. 40,870. 42,316. 42,381. 43,697. 44,248. 45,237. 47,227. 47,883. 51,960. 52,881. 52,969. 53,226. 54,784. 56,763. 59,128. 59,292. 60,044. 62,656. 64,551. 66,065. 67,873. 67,931. 68,485. 69,821. 71,943. 72,039. 72,537. 73,045. 76,177. 76,785. 77,296. 78,389. 81,395. 83,525. 84,159. 84,256. 84,714. 87,168. 87,342. 87,705. 88,821. 89,361. 94,842. 98,257. 98,307. 101,438. 103,900. 105,226. 106,378. 106,388. 106,797. 106,891. 107,245. 107,570. 107,676. 107,703. 108,332. 108,998. 109,032. 109,692. 109,716. 110,233 und 110,779.

Die Ziehung wird fortgesetzt.
 Berlin, den 24. November 1837.
 Königl. Preussische General-Lotterie-Direktion.

Bekanntmachungen.

Nothwendiger Verkauf

beim Königl. Landgericht zu Halle.

Der dem Gottfried Weickardt zugehörige vierte Theil des zu Nietleben sub No. 5. belegenen Kossatengrunds nebst Zubehör, nach der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 518 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf., soll

am 3. März 1838, Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Dienstag den 12. Decbr., Vormittags 10 Uhr, sollen im Thale hieselbst, auf dem Plage vor dem teutschen Soolbrunnen, eine Partie gußeiserne Röhren, vier Stück Pumpenstiefel von Messing, letztere zusammen circa 17 Zentner wiegend, altes Schmiedeeisen und verschiedene Holzmaterialien, worunter die noch sehr brauchbare Treibewelle eines Pferdewagens, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Halle, den 24. November 1837.
 Königl. Thalamt.
 Dr. Zevernick.

Bücher- und Musikalien-Auktion.

Freitag, den 15. Decbr. c. u. f. L., Nachmittags 2 Uhr, werden auf hiesigem Rathhause in der Schulz & Rein'schen Conc.-S. die zu deren Buchhandlung gehörig gewesenen Verlags- und Sortiments-Artikel und zwar, als Verlagswerke: Augenheilkunde für

Jedermann, vom Prof. Dr. Dzondi, Halle 1835, 1496 Exempl.; Babrii fabulae von Knochius, Halle 1835, 854 Exempl.; 6 Lieder von Kell für eine Singstimme mit Pianof. Vgl. von Tennstädt, mit dem Verlagsrechte und den zu den Verlagsartikeln gehörigen Kupfer- und Zinnplatten. Als Sortimentsartikel: Pierer's Universal-Lexicon, 1 bis 19tes Hest zc.; Kayser's Bücher-Lexicon, Leipzig 18 $\frac{1}{2}$, 6 Bde.; Allgem. Convers.-Lexicon, Leipzig bei Reichenbach 18 $\frac{3}{4}$, 1 bis 7ter Bd. zc.; Hauslexicon 1 bis 23tes Hest, Leipzig 18 $\frac{3}{4}$; Brockhaus'sches Convers.-Lexicon, 7—9ter Bd. zc.; v. Lüdemann Monatsrosen, 3 Bde., Slogau 1836; Heinrich's Alphabet europ. Schriftarten, 4 Hefte, Berlin 18 $\frac{3}{4}$; Cannabich's Geographie; Haslinger's Gebetsbuch; die Flammenritter von Warda; Burg Frankenstein von Arnim; Allgem. Comptorist von Scherer; Caesar de bello gallico, von Lippert; Naturgeschichte von Maule; Entdeckungreise des Capt. Ross, von Becker und Sperschil; u. a. currente und wichtige Werke mehr. An Musikalien: Pianof. und Gesangcompositionen, Concerte, Sextetten, Quintetten, Quartetten, Trios, Sonaten für 4 und 2 Hände, mit und ohne Begleitung, Arrangements, Sinfonien, Ouvertüren, Klavier-Auszüge aus den besten und neuesten Opern, Lieder, Balladen und einzelne Gesangsstücke aus verschiedenen Opern, gegen gleich baare Zahlung gerichtlich verauktionirt werden.

Kataloge sind zu haben bei dem Unterzeichneten und bei dem Hrn. Antiquarius Lippert, welcher zugleich Aufträge annimmt.

Halle, den 4. November 1837.
 Gräwen, Aukt.-Commiff.

Edictal-Citation.

Der verstorlene am 18. Juni 1785 zu Wansleben geborne Schneider, Johann Christian Rauwald, so wie dessen etwaige unbekante Erben und Erbnehmer werden hiermit öffentlich aufgefördert, sich spätestens in dem auf den 18. September künftigen Jahres an hiesiger Gerichtsstelle angelegten Termine, oder vorher bei dem Gerichte, schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls seine Todeserklärung und die Vertheilung seines Vermögens unter seine bekantten Erben erfolgen wird.

Schraplau, den 18. Noobr. 1837.
 Sr. Königlichen Hoheit
 des Prinzen August von Preußen
 Patrimonial Gericht.

Auktionsanzeige.

Auf den 11. Decbr. d. J. und an folgenden Tagen, sollen, von Morgens 9 Uhr an, in dem großen Saale des Beckerschen Caffee-Hauses alhier, mehrere aus dem Nachlasse des hier verstorbenen Amtraths Steinskopff herrührende Mobilien von Mahagony- und andern vorzüglich-n Holzarten, dergleichen Pretiosen, Silbergeräthe, schönes Porzellan, Sreinlaut und Glaswert, Hausgeräthe und andere Sachen öffentlich gegen



Deutschland.

Die Kölner Zeitung vom 22. Nov. bringt nachfolgende Aktenstücke:

I. Publikandum. Der Erzbischof von Köln, Clemens August, Freih. Droste zu Wischering, hat bald nach dem Antritte seiner Würde die mit derselben verbundene Wirksamkeit auf eine Weise auszuüben gesucht, welche, ganz unverträglich mit den Grundgesetzen der Monarchie, von keinem andern Bischof derselben in Anspruch genommen wird, auch in keinem andern deutschen Lande zugelassen ist. Seine Majestät der König durfte ein solches Benehmen um so weniger erwarten, als Allerhöchstdieselben in den Rheinlanden die Herstellung der daselbst während der Fremdherrschaft in tiefen Verfall gerathenen katholischen Kirche Sich mit besondrer Sorgfalt haben angelegen sein lassen. Die Wiederherstellung der Kirchengewalt durch eine von allen Angehörigen der katholischen Kirche dankbar aufgenommene Uebereinkunft mit dem Papste, die treue und gewissenhafte Ausführung derselben von Seiten der Staatsbehörden, die großen Anstalten für Bildung und Erziehung der katholischen Bevölkerung und Geistlichkeit, das förderliche Zusammenwirken der Staats- und kirchlichen Behörden, mußten den Erzbischof auf das eindringlichste an seine Pflicht erinnern, daß er auch seinerseits nichts verabsäumen dürfe, um die freundlichen Verhältnisse, welche sich während des Laufs der letzten Jahrzehende zwischen der Staats- und katholischen Kirchengewalt gebildet hatten und die er beim Antritte seiner Würde vorfand, in ihrer gedeihlichen Entwicklung zu erhalten. Statt diese gerechte Erwartung zu erfüllen, welche er durch eine seiner Wahl vorausgegangene schriftliche Versicherung zu einem vollen Vertrauen befestigt hatte, setzte er sich mit Willkühr über die Landesgesetze hinweg, verkannte das königliche Ansehen und brachte verwirrende Störung in geordnete Verhältnisse. Da die zunächst auf Anordnung der höchsten Staatsbehörden angewandten und sodann auf unmittelbaren Allerhöchsten Befehl wiederholten Versuche, den Erzbischof auf gültlichem Wege über die Schranken seiner Amtsbefugnisse zu verständigigen, eben so fruchtlos gewesen sind, als die Warnungen über die unvermeidlichen ernstlichen Folgen seines fortgesetzten Widerstrebens gegen die bestehenden Gesetze, derselbe vielmehr erklärt hat, bei der Anwendung der von ihm aufgestellten Grundsätze, wie bisher, so auch ferner beharren zu wollen, zuletzt auch sich nicht gescheuet; selbst Schritte zur Aufregung der Gemüther zu thun; so blieb unter diesen Umständen Seiner Majestät dem Könige, indem Sie Sich aus Rücksicht auf die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle enthalten wollten, der Strenge der Gesetze auf das Verfahren des Erzbischofs Anwendung zu geben, zur Wahrung der Rechte Ihrer Krone, zur Abwendung verderblicher Störungen in dem Gange der Verwaltung eines der wichtigsten Theile der öffentlichen Angelegenheiten, vorzüglich aber zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Eintracht unter Ihren Unterthanen, für welchen Zweck die göttliche Vorsehung Ihre

Bemühungen unausgesetzt gesegnet hat, kein anderes Mittel übrig, als wenigstens der Ausübung der amtlichen Wirksamkeit des genannten Prälaten in aller und jeder Beziehung ein Ziel zu setzen. Zu dem Ende haben Allerhöchstdieselben mittelst Ordre vom heutigen Tage anzuordnen geruht, daß der Erzbischof seinen Sprengel verlasse und außerhalb desselben seinen Wohnsitz nehme, das Metropolitan-Kapitel zu Köln aber unter Mittheilung dieser Allerhöchsten Verfügung aufgefordert werde, nach den canonischen Vorschriften diejenigen Maßregeln einzuleiten und zu treffen, welche zur Aufrechterhaltung des unentbehrlichen Geschäftsganges erforderlich und dem Zustande der eingetretenen Hemmung des erzbischöflichen Amtes angemessen sind, auch über diesen Vorgang an den päpstlichen Stuhl, welcher von dem Gange der Ereignisse in vollständiger Kenntniß erhalten worden ist, mit den ihm geeignet scheinenden Anträgen zur weitem Veranlassung unmittelbar zu berichten. Bei der Veröffentlichung dieses Publicandi ist jener allerhöchste Befehl bereits vollzogen, und erwarten Se. Maj. um so mehr die Zustimmung aller Wohlgefinnten und das Unterbleiben jedes Versuchs, sich den allerhöchsten Befehlen entgegenzusetzen, als die bisherigen Erfahrungen des guten Sinnes, Gehorsams und Vertrauens zu der beruhigenden Hoffnung berechtigen, daß diese Maßregel, zu welcher Se. Maj. nur durch das Benehmen des Erzbischofs gezwungen worden sind, in ihrem wahren Lichte von allen Unterthanen werde erkannt und durch nichts werde gestört werden, was als Auflehnung gegen die allerhöchsten Befehle und Verletzung der Pflichten treuer Unterthanen würde angesehen und gerügt werden müssen. Gleichzeitig haben Se. Maj. der König mittelst der obgedachten Cabinetsordre zu bestimmen geruht: 1) Bis zur Herstellung einer geregelten kirchlichen Verwaltung, welche die königliche Regierung sich mit aller Sorgfalt angelegen sein lassen wird, sobald als möglich, unter Benehmen mit dem päpstlichen Stuhle, herbeizuführen, haben die katholischen Unterthanen, und alle, die es angeht, in geistlichen und andern, zu jener Verwaltung gehörigen Angelegenheiten sich nach der zu erwartenden Bekanntmachung des Capitels zu richten. 2) Jeder Geschäftsverkehr mit dem Erzbischofe Clemens August, Freiherrn Droste zu Wischering, wird den Staats- und kirchlichen Behörden, den Decanen, Pfarrern, und überhaupt allen Geistlichen und Laien, ohne Unterschied des Standes, ernstlich untersagt. 3) Sollte der Erzbischof, der ihm deshalb gemachten Eröffnung entgegen, amtliche Handlungen vornehmen, oder Verfügungen und Entscheidungen ausgehen lassen, so sind diese, abgesehen von den ein solches Verfahren sonst treffenden Folgen, als nicht geschehen und völlig wirkungslos zu betrachten. 4) Derjenige, welcher dem Verbote des Geschäftsverkehrs mit dem Erzbischofe zuwider handelt (2), soll, in so fern auf seinen durch Uebertretung des Verbots bewiesenen Ungehorsam gegen die Befehle der höchsten Gewalt nach den bestehenden Gesetzen mit Rücksicht auf die Umstände des besondern Falles nicht eine härtere Strafe in Anwendung zu bringen ist, mit einer Geldbuße bis 50 Rthlr. oder einer Gefäng-

nissstrafe bis auf 6 Wochen belegt werden. Mit der Ausführung der Allerhöchsten Ordre beauftragt, machen wir den Inhalt derselben hierdurch zur Nachricht und Achtung öffentlich bekannt. Berlin, d. 15. November 1837.

Die Minister

der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und der Polizei,
(gez.) v. Altenstein. (gez.) v. Kamph. (gez.) v. Kochow.

II. Köln, 21. Nov. 1837. Auf zuverlässigem Wege ist uns die nachstehende Verfügung des hohen königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten, vom 15. d. M., an das hiesige Metropolitane-Kapitel, so wie auch die Nachricht zugegangen, daß solches in Folge derselben bereits die vorläufige Verwaltung der Erzdiocese übernommen und beschlossen hat, innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Tagen zur Wahl eines Kapitelverwesers zu schreiten.

Dem Hochwürdigem Metropolitane-Kapitel sind die Vorgänge nicht fremd geblieben, durch welche der Herr Erzbischof Freiherr Clemens August Droste zu Vischering der königlichen Regierung in immer steigendem Maße Anlaß zur Unzufriedenheit und zu ernstern Mahnungen gegeben hat. Es kann dem Capitel nicht entgangen sein, daß die von dem gemäßigten Benehmen und gesetzlichen Verfahren aller übrigen katholischen Landesbischöfe so sehr absteckende Rücksichtslosigkeit jenes Prälaten gegen die bestehenden Gesetze und Bestimmungen, seine Nichtachtung aller vorgeschriebenen und rechtlich bestehenden Formen und Einrichtungen, seine Eingriffe in die landesherrlichen Rechte, und sein schrankenloses Einschreiten gegen Personen, welche die allgemeine Gerechtigkeit nicht erlaubte seiner Willkür zu überlassen, mit unabweisbarer Nothwendigkeit die Krise herbeiführen mußten, welche nur die ausharrende Geduld und große Langmuth einer milden Regierung fast bis zur Auflösung aller Ordnung im Lande, ja bis zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe, hat hinauschieben können. Indem ich mir vorbehalte, diese beschwerenden Umstände mit ihren Belegen unverzüglich Einem Hochwürdigem Metropolitane-Kapitel vollständig vorzulegen, will ich hier nur kurz an die erheblichsten Punkte erinnern, die dabei zur Sprache kommen."

"Bekannt und unerkundlich festgestellt ist zuvörderst das einseitige und alle Form, wie schon die Natur der Sache und die allgemeine Gerechtigkeit sie vorschreibt, entbehrende Einschreiten des Herrn Erzbischofs gegen jene Professoren der Bonner Universität, welche ihm als Schüler und Freunde des verstorbenen Hermes mißfällig und verdächtig waren. Niemals ist es der Regierung in den Sinn gekommen, weder die Hermefische Lehre in Schutz zu nehmen, noch überhaupt sich in jene Angelegenheit einzumischen, so weit sie eine reine Lehrfrage ist. So wie sie davon schon früher durch die Berufung eines ausgezeichneten Lehrers, welcher jener Schule durchaus fremd war, einen offenkundigen Beweis gegeben; so hat sie auch diesen Grundsatz, den sie nie verlassen wird, seit dem Erscheinen des päpstlichen Verbotes der Hermefischen Schriften auf's unzweideutigste bethätigt. Ungeachtet das päpstliche Breve vom 26. Septbr. 1835 ohne alles Vorwissen der Regierung ergangen und derselben nicht officiell mitgetheilt

war, daher auch von ihr officiell nur ignorirt werden konnte; so ist nichts desto weniger vom Anfange an von ihr dafür gesorgt, daß die verbotenen Hermefischen Schriften auf der Universität beseitigt würden. In diesem Sinne sind die ernstlichsten Verfügungen an die Professoren ergangen, auch von denselben, so weit der Regierung bekannt ist, gebührend beachtet worden. Allein dieses hat den Erzbischof nicht zu befriedigen vermocht. Trotz der freundlichen Aufforderung, die ihm deshalb zugegangen, ist er nicht einmal zu bewegen gewesen, jene Professoren vor sich zu lassen und ihnen zu erlauben, sich vor ihm durch mündliche Verantwortung, ja selbst Vorlegung ihrer Hefte, zu rechtfertigen, oder seine Belehrung darüber zu empfangen. Eben so hartnäckig und eigensinnig wies er in der damals, um die Störung des akademischen Unterrichts zu verhindern, mit ihm gehaltenen amtlichen Besprechung, das, nach jener Weigerung um so billigere Verlangen zurück, ihnen anderweitig bekannt zu machen, was er an ihrer Lehre zu tadeln finde oder gebessert zu sehen wünsche. Ja, er verwarf selbst den Vorschlag, sich nach der ihm zustehenden Befugniß durch Beaufsichtigung der Vorlesungen den Besitz von Thatsachen zu verschaffen, auf welche hin er der Regierung seine Beschwerde einreichen und die Entfernung jener Lehrer verlangen konnte. Vielmehr ist bekannt, wie er mit Nichtachtung aller vorgeschriebenen Formen und ohne Ausführung irgend eines sachlichen Grundes selbst eingeschritten ist und eigenmächtig das Verbot der akademischen Vorlesungen verhängt hat. Die Wege, die er eingeschlagen, um jenem Verbote Dementlichkeit und Geltung zu verschaffen, sein Rundschreiben an die Beichtväter zu Bonn, der Gebrauch oder vielmehr Mißbrauch, dem Beichtstuhl und Kanzel ausgesetzt waren, und die verderblichen Folgen dieser Vorgänge, sind so offenkundig geworden, daß sie hier nur angedeutet werden dürfen. Die Auflösung der Zucht, die Herabwürdigung der Lehren, die Verspottung der Anordnungen der Obrigkeit, die Verödung des Convictoriums, die Störung des akademischen Unterrichts für so viele zum Dienste der Kirche herantretende Jünglinge, — das sind Folgen, die vor Aller Augen liegen. Allein die weitere Folge der Zulassung einer solchen Handlungsweise würde so unvermeidlich die Zerstörung aller Universitätsbildung und die Verdrängung aller wissenschaftlichen Studien sein, daß man kaum zweifeln darf, es sei mit jenem Verfahren von dem Erzbischofe hauptsächlich der Umsturz der deutschen Universitätsbildung, so weit an ihm lag, bezweckt worden. Es ist nur daraus zu erklären, weshalb der Herr Erzbischof den durch eine Uebereinkunft zwischen seinem Amtsvorfahr und der Regierung geordneten, der erzbischöflichen Gewalt und geistlichen Aufsicht jede billige Garantie gewährenden, Geschäftsgang hinsichtlich jenes Convictoriums gänzlich unbeachtet ließ und den Inspector desselben auf's Harteste behandelte, weil er in den Schranken jener Ordnung geblieben war. Eben so kann es kaum anders, denn als eine Fortsetzung desselben Verfahrens und eine Verfolgung desselben Planes betrachtet werden, wenn der Herr Erzbischof seitdem die von seinem Amtsvorfahr, im Einverständnisse mit der Regierung begründete, durch zehnjährige Erfahrung bewährte Einrichtung des erzbischöflichen Priester-Seminars umgestaltet hat, ohne dem

königlichen Unterrichts-Ministerio auch nur die geringste Kenntniß davon zu geben. Und doch kann Niemand in Abrede stellen, daß, abgesehen von dem eben erwähnten Umstande, der Staat dabei theilhaftig sei, wenn die Zeit des vorgeschriebenen Aufenthalts im Seminar von einem Jahre auf zwei verlängert werde. Es ist hiernach nicht zu verwundern, wenn er in den letzten Tagen, nach den der Regierung zugekommenen Berichten, sämtliche Lehrer des Seminars außer Thätigkeit gesetzt hat, ohne daß er nur davon im Geringsten Anzeige gemacht hätte."

„Eine nicht geringere Beschwerde hat der Herr Erzbischof zweitens dadurch begründet, daß er sich über die Vorchrift der Gesetze, nach welcher päpstliche Bullen und Breven, eben wie neue bischöfliche Verordnungen, nur mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung vollziehbar sind und im Lande verbindliche Kraft erlangen, ganz rücksichtslos hinausgesetzt hat. In seinem oben erwähnten Rundschreiben an die Bischöfe zu Bonn sagt er mit klaren Worten: daß Breven dogmatischen Inhalts der Staats-Genehmigung gar nicht bedürfen und daß deren zu Rom vollzogene Publikation hinreiche, um ihnen überall verbindliches Ansehen zu verschaffen. Diese Behauptung widerspricht schnurstraks den Gesetzen der Monarchie, dem Staatsrechte und der Praxis aller deutschen Länder: einem Rechte und einer Praxis, die nicht nur zur Sicherung der Staatsgewalt und zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens, sondern auch zur Vermeidung schwerer Irrungen und Störungen innerhalb der katholischen Kirche des Landes heilsam und um so nothwendiger sind, als selbst Entscheidungen über die Lehre! fast immer mit faktischen Verhältnissen zusammenhängen und, gerade um ihnen die geforderte Geltung zu verschaffen, in der Ausführung mit den Landesgesetzen vereinbarlich gemacht werden müssen. Wenn es also in dem Bereiche der königlichen Macht liegt, von dergleichen Entscheidungen, hinsichtlich ihrer verbindlichen Kraft für Unterthanen und Staatsbeamte, Einsicht zu fordern: so ist das Bestehen auf einem solchen Rechte keinesweges eine Einmischung in die Lehre der Kirche, welche darin berührt sein kann, sondern nur die Aufrechterhaltung der Grundbedingungen des Bestehens des Reiches. Es kommt auch im vorliegenden Falle, außer dem oben angedeuteten Mangel offizieller Mittheilung, hinzu, daß kein katholischer Bischof der Monarchie, ja, der Herr Erzbischof selbst nicht, sich an die Regierung Behufs jener Publikation gewandt und daß diese, so viel bekannt geworden, auch in andern deutschen Ländern nicht Statt gefunden hat."

„Ganz von derselben Art und Tendenz ist drittens die in den öffentlichen Blättern vielbesprochene Aufstellung von achtzehn Sätzen, welche den Priestern, die als Bischöfe zugelassen werden wollen, und andern Geistlichen der erzbischöflichen Diözese Köln als Bedingung ihrer Wirksamkeit zur Unterschrift von ihm vorgelegt werden sollten und wirklich vorgelegt worden sind. Die Aufstellung einer solchen neuen Bedingung ist offenbar eine neue Verordnung, welche als solche der landesherrlichen Genehmigung bedarf. Sie greift ferner durch die bedingende Kraft, welche der Unterschrift beigelegt wird, tief in die Rechte Einzelner ein und bedarf deshalb einer besonderen Beachtung. Endlich aber enthält der achtzehnte

Artikel jener Thesen, wodurch auch in Sachen der Disciplin jeder Rekurs gegen Mißbrauch der erzbischöflichen Gewalt an den Landesherrn unbedingt ausgeschlossen wird, einen unmittelbaren Eingriff in das landesherrliche Recht, wie es in allen deutschen Landen und fast allen christlichen Staaten Europa's seit Jahrhunderten besteht. Eine so bedeutende, so bedenkliche, so gesetzwidrige Anordnung ward aber von dem Herrn Erzbischof vorgenommen, ohne daß er der Regierung auch nur eine Anzeige zu machen für gut befunden hätte."

„Nicht minder gesetzwidrig und mit noch beschwerenderen Umständen verbunden ist endlich viertens das Verfahren des Herrn Erzbischofs hinsichtlich der gemischten Ehen gewesen; und es muß dieses Umstandes schon hier um so ausführlicher Erwähnung geschehen, als der Herr Erzbischof sich nicht gescheut hat, diesen Gegenstand mit Verschweigung der wahren Sachlage als den eigentlichen Grund des ihm angedrohten Verfahrens der Regierung hervorzuheben und dadurch die Gemüther aufzuregen; ein Benehmen, das um so schwererer Verantwortlichkeit unterliegt, als darin schon an sich ein großer Mißbrauch der königlichen Gnade enthalten ist. Es war nur Wirkung dieser, von ihm als Schwäche ausgelegten Gnade und Nachsicht, daß nach der Abweisung der freundlichsten und zugleich ernstesten mündlichen Vorstellungen, die ihm im Namen Seiner Majestät des Königs selbst gemacht wurden, ihm nochmals eine schriftliche Abmahnung zugefertigt ward. Die Huld des mildesten Monarchen wollte ihm noch eine Frist geben, sich zu bedenken; sie wollte ihm den Ausweg offen lassen, durch freiwillige Einstellung seiner Amtsthätigkeit allem Einschreiten wegen des Vergangenen zuvor zu kommen, oder auch sich Zeit zu erbitten, um bei dem Oberhaupte seiner Kirche Belehrung zu suchen, was ihm unbedenklich gewährt worden wäre, wenn er es verlangt hätte. In undankbarer Verkennung dieser landesväterlichen Milde hat er dagegen, nach Empfang dieses Erlasses, einen Religionshaß zu erregen gesucht, dessen Folgen er, bei der Aufregung der Gegenwart gar nicht berechnen konnte. Mit welcher Entstellung der Wahrheit er dabei zu Werke gegangen, davon können urkundliche Thatfachen das unwiderleglichste Zeugniß ablegen. Hier genügt es zu sagen, daß er vor der Wahl in meinem Auftrage gefragt wurde, ob er die zur Ausführung des päpstlichen Breve vom 25. März 1830 hinsichtlich der gemischten Ehen von dem Erzbischofe von Köln, Grafen Spiegel zum Deseenberg, vorgeschlagene, von des Königs Majestät genehmigte Einigung vom 19. Juni 1834, welcher auf Besprechung mit jenem Prälaten die Bischöfe von Paderborn, Münster und Trier beigetreten waren, annehmen und ausführen wolle. Es wurde ihm gesagt, daß es von dieser Erklärung abhängen werde, ob Se. Majestät Sich bewogen fühlen könnten, seine Wahl zuzulassen. Hierauf nun hat der Herr Erzbischof folgende schriftliche Erklärung von sich gegeben: „daß er sich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papste Pius VIII. darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene, Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustößen, und daß er dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit,

anwenden werde." Diese Erklärung wurde von mir Sr. Maj. dem Könige vorgelegt und von Allerhöchstdenselben auf Treue und Glauben angenommen. Ein unter solchen Umständen gegebenes Versprechen hat der Erzbischof nun nicht gehalten, ein mit solchem Vertrauen vom Landesherren angenommenes Wort hat er gebrochen. Ob ein solches Benehmen dadurch könne entschuldigt werden, daß er die Convention damals nicht gekannt oder gar, daß er damit nicht die auf jene Einigung gegründete und darin als integrierender Theil angeführte Instruktion an das General-Vicariat zu halten versprochen habe — und beide wichtige Einwände hat der Erzbischof, leider! sich nicht geschmeut vorzubringen, — das zu entscheiden, kann hier dem allgemeinen menschlichen Gefühle, das kann dem Gewissen einer christlichen Bevölkerung ruhig überlassen werden. Fand er sich wirklich in dem Falle, daß er jenes Versprechen abgelegt hatte, ohne die Aktenstücke, auf die es sich bezog, zu kennen, und fühlte er sich dadurch im Gewissen gedrückt, so konnte er um Erläuterung über bedenkliche Punkte bitten, wie sie ihm wirklich in jenen Besprechungen im verflossenen Monat September zur befriedigenden Lösung aller von ihm vorgebrachten Bedenklichkeiten von freien Stücken gegeben worden, oder er mußte eine Würde niederlegen, der er ohne Verletzung seines Gewissens nicht vorstehen zu dürfen glaubte. Allein von dem Allen hat er gerade das Gegentheil gethan. Nicht zufrieden damit, jenes Versprechen nicht zu halten, hat er vielmehr die Regierung in dem Glauben bestärkt, daß er dasselbe als bindend anerkenne, während er im Stillen die bei ihm um Rath und Entscheidung einkommenden Pfarrer nicht allein gegen die von ihm angenommene Instruktion, sondern auch gegen die Landesgesetze, beschied, deren Conflict mit der strengeren Disciplin eines Theiles des jetzigen Erzstiftes durch weise Milderung zu heben der offenbare Zweck der päpstlichen Verfügungen war. Es war nach der Publikation jenes Breve's niemals, weder an ihn, noch einen der übrigen Bischöfe, das Ansinnen gestellt, zuzulassen, daß die Trauung gemischter Ehen ohne Unterschied und ohne Prüfung solle zugestanden werden; vielmehr war die Entscheidung in jedem einzelnen Falle der geistlichen Behörde, jedoch mit der Bedingung überlassen, daß die Zulassung nicht von dem Abgeben eines förmlichen Versprechens über die Kindererziehung Seitens der Verlobten abhängig gemacht würde, weil die Gesetze dieses nicht gestatteten. Das Breve selbst fordert jenes Versprechen (sponsio) nicht, sondern schreibt Ermahnungen und daraus hervorgehende moralische Garantien (cautiones) vor, deren Erwägung im einzelnen Falle dem Pfarrer oder dem bischöflichen General-Vicariate anheimfällt. So war es in dem Erzstifte bis zum Antritte der Amtsführung des Herrn Erzbischofes im Sommer 1835, so wird es noch jetzt in den drei benachbarten Sprengeln gehalten. Der Herr Erzbischof hat also gegen sein Wort und seine Pflicht, gegen die bestehenden Gesetze und Anordnungen gehandelt und über seine Versuche, dieselben zu untergraben und umzuflürzen, die Regierung nicht allein im Dunkeln gehalten, sondern vielmehr sie im entge-

gegengesetzten Glauben bestärkt. Alles dieses steht durch Belege fest, die nur aus höheren Rücksichten jetzt nicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Wenn solche große und schwere Thatfachen, nach freventlicher Zurückweisung aller Abmahnung und nach wiederholter schriftlicher Erklärung des Erzbischofes, daß er bei seinem Verfahren beharren wolle, schon an sich die Einschreitung der landesherrlichen Macht gebieterisch hervorriefen; so durfte es auch nicht unbeachtet bleiben, daß diese ganze Handlungsweise des Erzbischofes, nach unverkennbaren Spuren, mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionärer Parteien zusammenhänge, welche die Gemüther aufzuregen, die Gewissen zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden und weitgreifenden Pläne durchzusetzen. So haben sich denn endlich bei der Unverträglichkeit eines solchen Zustandes und bei den immer ernster und drohender werdenden Folgen desselben Sr. königl. Maj. zu Ihrem großen Bedauern genöthigt gesehen, wenigstens so weit mit der Ihnen von Gott verliehenen landesherrlichen Macht einzuschreiten, daß dem Uebel abgeholfen und der Erzbischof in die Unmöglichkeit versetzt werde, sein Amt zum Verderben des Staates zu gebrauchen. Demgemäß haben des Königs Majestät in Folge Allerhöchster Kabinettsordre vom heutigen Tage dem Hrn. Erzbischof bedeuten lassen: daß Allerhöchstdieselben von nun an die fernere Verwaltung seines erzbischöflichen Amtes in Ihrem Reiche nicht gestatten. Der Prälat ist angewiesen worden, sich aller dahin einschlagenden amtlichen Handlungen zu enthalten, die erzbischöfliche Wohnung und den Sprengel sofort zu verlassen und in seiner Heimath die weitern Bestimmungen Sr. Maj. abzuwarten. Sollte derselbe ungeachtet dieses Allerhöchsten Verbots in der Ausübung seines Amtes fortfahren, so sind dessen Handlungen als ungeschehen zu betrachten, und es soll ihnen keine Folge oder Wirkung beigelegt werden. Das Hochwürdige Dom-Kapitel wird von diesem Vorgange hierdurch in Kenntniß gesetzt, und bei der nunmehr eingetretenen Hinderung des erzbischöflichen Stuhles diejenigen kanonischen Verfügungen zu treffen, die dem Falle einer sedes impedita angemessen, und geeignet sind, sowohl die innere Verwaltung der Diözese augenblicklich aufrecht zu erhalten, als auch die Herstellung einer geordneten kirchlichen Regierung auf kanonischem Wege einzuleiten. Des Königs Majestät versehen sich demnach zu der dem Metropolitan-Domkapitel beiwohnenden Weisheit, Kenntniß der Verhältnisse, und pflichttreuen Gesinnung, daß dasselbige nicht säumen werde, das hiernach Erforderliche alsbald zu beschließen und in Ausführung zu bringen, an die Dekane und Pfarrer mittelst Umlaufschreibens die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen, auch dem päpstlichen Stuhle über den ganzen Vorgang Bericht zu erstatten und dessen Weisheit die fernern kanonischen Verfügungen anheim zu stellen. Das königliche Oberpräsidium wird dem Hochwürdigen Domkapitel bei der Vollaziehung dieser seiner Obliegenheiten auf Ersuchen den angemessenen Beistand leisten. Berlin, den 15. November 1837. (gez.) von Altenstein. An das Hochwürdige Metropolitan-Domkapitel zu Köln."

Zweite Beilage

R u ß l a n d.

Briefen aus Dbeffa zufolge, sollen die daselbst vorgekommenen Pestfälle keine weiteren Folgen gehabt haben.

F r a n k r e i c h.

Man hat Nachrichten aus Algier vom 7. Nov. und aus Bona vom 1. November. An beiden Orten, so wie auch zu Konstantine, hatte sich der Gesundheitszustand sehr verbessert. — Zu Toulon ist das Dampfboot „Styr“ angekommen, an dessen Bord sich die sterblichen Reste des Generals Damrémont befanden; die Wittwe des Generals ist mit demselben Dampfboot von Algier nach Marseille übergefahen. — Oberst Bernelle kommandirt zu Konstantine; die Garnison ist an 4000 Mann stark.

S p a n i e n.

Eine telegraphische Depesche aus Bayonne, d. 16. November meldet, der königl. Generalissimus Espartero habe zu Pampeluna ein Blutgericht gehalten zur Abstrafung der Mörder des Generals Saarsfield. Die Einzelheiten des Vorgangs waren noch nicht bekannt.

Der Karlistenchef Cabrera ist mit 70 Wagen voll Beute aus der Umgegend von Valencia nach Cantavieja gezogen.

Nach Briefen aus Madrid vom 11. November schwärmen Karlistenbanden ganz in der Nähe dieser Hauptstadt. Bei Somosierra ist eine 800 Mann starke Guerilla gesehen worden.

B e r m i s c h t e s.

— Wir haben (vgl. Nr. 276. d. C.) den Schiffbruch des Dampfboots „Home“ berichtet, wobei 95 Personen das Leben verloren. 11 Passagiere, welche dem Tode entgingen, haben im „Morning-Herald“ eine Akte unterzeichnet, wodurch sie erklären, daß in dem Augenblick des Unglücks der Kapitain in einem Zustande von Trunkenheit war, der ihm nicht gestattete, auf die Führung des Schiffs zu wachen; aber mehrere andere Blätter weisen diese Beschuldigung zurück. Die geretteten Passagiere sind durch die Einwohner von Dracoke ausgeplündert worden, die sich ihrer Koffer bemächtigten, welche die See an das Land geworfen hatte. Sie haben die Todten geplündert, ihnen die Kleider ausgezogen, ihre Uhren und ihr Geld genommen.

— Folgendes interessante aber schauerliche Ereigniß wird aus Ungarn mitgetheilt, welches einen neuen Beweis über die Gefährlichkeit aller religiösen Schwärmerei liefert. Die 20jährige Tochter eines Meierhof-Besizers bei Dedenburg hatte den festen Glauben, sie werde als Heilige in das Jenseits wandern, wenn sie sich nie verheirathen und als Jungfrau sterben werde. Gegen den Willen des Vaters schlug sie jeden Heiraths-Antrag aus, bis endlich die Eltern

mit Strenge darauf bestanden, daß sie einen zudringlichen Freier heirathe. Schon 2 Mal war sie im Hause Gottes verkündet. Am Sonntage des 5ten Aufgebotes aber, wo Eltern und Hausgenossen alle in die Kirche gegangen waren, trug sich die Unglückliche Stroh in eine kleine Hütte zusammen, verschloß sich in derselben und steckte ein Stück brennendes Holz ins Stroh, worin sie erstickte und verbrannte.

Bekanntmachungen.

Ich bin gesonnen, mein zu Döllnitz in der Aue belegenes neugebautes Backhaus mit 4 Stuben und 2 Kammern, nebst einem langen Schuppen, einem Keller, einem Stall und Garten, aus freier Hand zu verkaufen und habe ich dazu einen Termin auf

Sonntag den 10. December, Vormittags, im Gasthose bei Hrn. Teuscher ausgesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Heder in Döllnitz in der Aue.

Sonntag den 3. December ladet zum Wurfesfest und Tanz ergebenst ein
Freiwitz. E. Rehbaum.

A n z e i g e.

Eine neue Sendung sehr schöner
„Cocosnußöl-Soda-Seife“
empfang Carl Apel
in Zörbig.

Den 23. November ist eine goldene Nadel mit röthlichem Stein und Haaren in der Mitte, verloren gegangen. Der Finder wird gebeten, sie gegen eine gute Belohnung bei Herrn Uhrmacher Knaut, Moritzkirchhof No. 623. abzugeben.

Eine in der Landwirthschaft erfahrene, mit guten Zeugnissen versehene und in der Kochkunst geübte Wirthschafterin, findet zu Weihnachten d. J. ein anständiges Unterkommen auf einer Domaine in der Nähe von Halle. Darauf Reflektirende haben sich zu melden in der Klausstraße No. 890., eine Treppe hoch.

Sehr geschmackvolle silberne Waaren zu Hochzeiten, Präsenten, Bestecks zu Pächten-Geschenken, so wie Herren- und Damen-Präsenten, als Cigarren- und Näh-Streis, nebst einer Partie sehr dauerhafter Ohreringe, empfiehlt

F. Gansen, große Ulrichstraße.

Haar-Arbeiten zu billigen Preisen, sehr geschmackvoll, wovon ich Proben jederzeit zur Ansicht liegen habe, liefert
F. Gansen.

Geerbene Arbeiten und überhaupt in dies Fach einschlagende Arbeiten, als Juwelen, Gold- und Silberwaaren, liefert
F. Gansen.

Häringe,

als: holl. und engl. Voll-Häringe, holl. und engl. Matjes, Ihlen, kleine Fett- und Küsten-Häringe, verkauft in Tonnen, Schocken und im Einzelnen zu billigsten Preisen
die Häringshandlung von
G. Goldschmidt.

Eitronen, große Apfelsinen, grüne und gelbe Pomeranzen, ital. Maronen, Feigen und Schaalmandeln, empfang und verkauft billigst
G. Goldschmidt.

Gothaer Serelat, Knoblauch- und Zungenwurst, so wie kleine Frankfurter Würstchen, empfang
G. Goldschmidt.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, d. 25. Nov. 1857	No.	Pr. Cour.		No.	Pr. Cour.		
		Br.	G.		Br.	G.	
St.-Schuldsch.	4	102 $\frac{1}{2}$	102 $\frac{1}{2}$	Kur- u. Nm. do.	4	101 $\frac{1}{2}$	—
Pr. Engl. Ob. 80	4	102 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$	do. do. do.	8 $\frac{1}{2}$	99 $\frac{1}{2}$	—
Pr.-Sch. d. Seeh.	—	64 $\frac{1}{2}$	63 $\frac{1}{2}$	Schleffische do	4	—	106 $\frac{1}{2}$
Rm. Ob. m. l. C.	4	—	102 $\frac{1}{2}$	rückst. C. d. Rm.	—	86	—
Rm. Int. Sch. do	4	—	102 $\frac{1}{2}$	do. do. d. Rm.	—	86	—
Berl. Stadt-Ob.	4	103 $\frac{1}{2}$	102 $\frac{1}{2}$	Zinsfch. d. Rm.	—	86	—
Königsb. do.	4	—	—	do. do. d. Rm.	—	86	—
Elbing. do.	4 $\frac{1}{2}$	—	—	Gold al marco	—	215 $\frac{3}{4}$	214 $\frac{3}{4}$
Danz. do. in Th.	—	43 $\frac{1}{2}$	—	Neue Dut.	—	18 $\frac{1}{2}$	—
Westpr. Pfd. A	4	104 $\frac{1}{2}$	—	Friedrichsd'or	—	13 $\frac{7}{8}$	13 $\frac{7}{8}$
Gr.-H. Pos. do.	4	104 $\frac{1}{2}$	104 $\frac{1}{2}$	Ind. Goldmün-	—	13 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{3}{4}$
Ostpr. Pfandbr.	4	104 $\frac{1}{2}$	—	zen à 5 Thlr.	—	—	—
Pomm. Pfandbr.	4	105 $\frac{1}{2}$	—	Disconto	—	8	4

Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuß. Geld.

Halle, den 25. November.

Weizen	1	thl. 15	gr. —	pf. bis	1	thl. 20	gr. —	pf.
Roggen	1	6	3	—	1	10	—	—
Gerste	—	23	9	—	—	27	6	—
Hafer	—	16	3	—	—	20	—	—

Del, 10 Thlr.

Magdeburg, den 25. November. (Nach Wispeln.)

Weizen	33 — 37	thl.	Gerste	19 $\frac{1}{2}$ — 21	thl.
Roggen	28 — 29	„	Hafer	13 — 14 $\frac{1}{2}$	„

Nach Dresdner Scheffel.
Leipzig, d. 25. November.

Weizen	3	thl. 10	gr. bis	3	thl. 20	gr.
Roggen	2	22	—	3	—	—
Gerste	1	18	—	1	20	—
Hafer	1	8	—	1	10	—
Rappesaat	5	8	—	—	—	—
W. Rübsen	5	—	—	5	6	—
S. Rübsen	4	12	—	—	—	—
Del, d. Ctr.	—	—	—	10	12	—

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg
am 24. November: Nr. 2 und 4 Boll.

Fremden-Liste.

Angelommene Fremde vom 24. bis 26. November.

Im Kronprinzen: Hr. Kaufm. Schilling a. Halberstadt. — Hr. Kaufm. Freigang a. Plauen. — Hr. Kaufm. Steger a. Potsdam. — Hr. Reg. Rath Stephan a. Magdeburg. — Hr. Amtm. Wärwinkel a. Weifenbüttel. — Frau Oberjägermeister v. Fabricius a. Stralsig. — Hr. Kaufm. Neuschäfer a. Magdeburg. — Hr. Kaufm. Wditzger a. Hamburg. — Hr. Kaufm. Meyer a. Desfau. — Hr. Gutsbes. Köstler a. Braunschweig.

Stadt Zürich: Hr. Kaufm. Wittigen o. Montjoie. — Hr. Oberförster Knauth a. Zelltenberg. — Hr. Part. Negold a. Schaaffstedt. — Hr. Amtm. Wieler a. Brachstedt. — Hr. Kaufm. Hübner a. Chemnitz. — Hr. Kaufm. Schneider a. Berlin. — Hr. Kaufm. Schmidt a. Leipzig. — Hr. Kaufm. Schramm a. Köln. — Hr. Kaufm. Voigt a. Frankfurt. — Hr. Lieut. Frische a. Potsdam. — Hr. Part. Herrmann a. Dresden.

Goldnen Ring: Hr. Kaufm. Fleischer a. Berlin. — Hr. Kaufm. Wäner a. Erfurt. — Hr. Prediger Hermann a. Untereggenstein. — Hr. Oberamt. Neubaur a. Krosigk. — Hr. Kaufm. Reiskner u. Hr. Fabr. Kernbach a. Magdeburg.

Goldnen Löwen: Hr. Kaufm. Krentel a. Schneeberg. — Hr. Kaufm. Vermer a. Dresden. — Hr. OLG. Assessor Klemmer a. Berlin. — Hr. Oberlehrer Eiler a. Leipzig. — Hr. Kaufm. Quensin a. Posen. — Hr. Pastor Angermann a. Greifenhagen. — Hr. Pastor Friedenthaler a. Berlin. — Hr. Cand. phil. Jeremias a. Wetteritz. — Hr. Oberstaatsr. Wundt a. Braunschweig. — Hr. Kaufm. Junghans a. Prag.

3 Schwäne: Hr. Dr. phil. Kahle a. Wittenberg.

Schwarzen Bär: Hr. Bergbesitzer Wos a. Steinsingen. — Hr. Stud. Heym a. Berlin. — Fräul. Rübensneider a. Braunschweig. — Hr. Amtm. Hohmann a. Berlin. — Hr. Handschuhfabr. Schöpfer a. Wippa. — Hr. Kunstgärtner Fest a. Potsdam. — Die Handelsleute Kretzing a. Odenhausen, u. Hoyer a. Schlieten.